

**Kooperationsvertrag
über aufsuchende Hilfen für die von der Starkregen- und
Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Menschen**

zwischen dem

StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen

dieser vertreten durch
Herrn Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

und der

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

diese vertreten durch
Frau Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Präambel

Mit der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat sich die größte Naturkatastrophe in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen ereignet. In der StädteRegion Aachen liegen die besonders stark betroffenen Gebiete bekanntermaßen insbesondere in den Talachsen von Inde und Vichtbach in den Städten Eschweiler und Stolberg sowie in der Gemeinde Roetgen.

Mit dem Aufbaufonds 2021 stehen für den Wiederaufbau im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 12,3 Milliarden Euro zur Verfügung. Mittlerweile wurden rund 23.000 Bewilligungen an Privathaushalte, die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 betroffen waren, ausgesprochen. Auf die StädteRegion Aachen entfallen davon ca. 3.500 Bewilligungen mit einer Bewilligungssumme i. H. v. ca. 120 Mio. € (Stand: 30.09.2023). Ein großer Teil der Geschädigten wurde dabei bereits durch Antragshelferinnen und -helfer vor Ort unterstützt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen steht in engem Austausch mit den vor Ort Tätigen, den betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen sowie der nationalen Hilfsgesellschaft und den anerkannten Hilfsorganisationen. Eine Vielzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den von der damaligen Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten haben bisher noch keinen Antrag auf Wiederaufbauhilfe gestellt. In der Zwischenzeit wurde die Antragsfrist an den Aufbaufonds 2021 auf den 30. Juni 2026 und die Bewilligungsfrist auf den 31. Dezember 2030 verlängert.

Da die sozialen Strukturen in den betroffenen Gebieten sehr verschieden sind, ist der Bedarf aufsuchender Arbeit hinsichtlich Quantität und Qualität sehr unterschiedlich: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die StädteRegion Aachen und Stadt Eschweiler ergreifen gemeinsam die Initiative, um Menschen, die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 materiell geschädigt worden sind, Unterstützung zukommen zu lassen.

§ 1

Gegenstand und Ziele der Kooperation

Die StädteRegion Aachen und die Stadt Eschweiler ergreifen – zur Umsetzung des am 30.09.2023 geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein–Westfalen und der StädteRegion Aachen – gemeinsam die Initiative, um Menschen, die von der Starkregen– und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 materiell geschädigt worden sind, Unterstützung zukommen zu lassen.

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist es, diejenigen zu unterstützen, die entweder ohne fremde Hilfe nicht in der Lage sind, Anträge auf Wiederaufbauhilfe zu stellen oder diejenigen im begonnenen Antragsverfahren zu begleiten, um dieses zu einem positiven Abschluss zu führen. Das beinhaltet insbesondere auch die Unterstützung

- a) bei der Hilfe von Neuanträgen,
- b) bei Klärungsfragen,
- c) beim Mittelabruf aus bestehenden Bescheiden,
- d) bei der Verwendungsnachweisführung,
- e) Vermittlungsleistungen für erforderliche Spenden und/oder
- f) Vermittlungsleistungen von weiteren Hilfsangeboten bei Bedarf.

Dementsprechend verfolgt die Kooperation die Ziele, die oben genannte Personengruppe gezielt anzusprechen und/oder zu Hause aufzusuchen sowie über breit gefächerte Informationen (zum Beispiel in Form von Flyern über die verschiedenen Hilfsangebote vor Ort, von Hilfsorganisationen und anderen Vereinen oder Verbänden) zu informieren. Bei der aufsuchenden Hilfe vor Ort, also in der häuslichen Wohnung, unterstützen die Kooperationspartner die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen und Verbände (zum Beispiel durch die Organisation eines gemeinsamen Austausches). Die Stadt ist frei in der Entscheidung, welche Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden.

§ 2

Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

Die Zusammenarbeit ist von dem übereinstimmenden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt. Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden nicht berührt. Folgende Grundsätze sind des Weiteren handlungsleitend:

- a) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen den Kooperationspartnern,
- b) Sicherstellung des Einsatzes von den, durch die Kooperationspartner für die Zusammenarbeit, zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele und
- c) Kontinuierlicher Austausch zu laufenden Aktivitäten.

§ 3

Aufgaben der Kooperationspartner

Um die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Menschen auf die verschiedenen bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen, führt die Stadt Eschweiler Informationskampagnen durch, die beispielsweise durch eigens erstellte Print- Informationsmaterialien und durch Veröffentlichung im Internet bzw. den sozialen Medien erfolgen können. Dies kann in Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden oder anderen, vergleichbaren Organisationen erfolgen.

Bei Bedarf organisiert die Stadt Eschweiler aufsuchende Arbeit, also Beratungsbesuche bei den Geschädigten vor Ort. Hierzu kann die Stadt Eschweiler auch Dritte, wie zum Beispiel die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbände oder andere, vergleichbare

Organisationen beauftragen. Die Stadt Eschweiler unterstützt die bereits vor Ort tätigen Akteure bei der Durchführung der aufsuchenden Hilfen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die StädteRegion Aachen stellen die notwendigen Unterlagen und Informationen, insbesondere aus dem Bereich der Förderung des Wiederaufbaus in Nordrhein-Westfalen, zur Verfügung und informieren über neue Entwicklungen. Das Ministerium unterstützt bei der redaktionellen Arbeit an Informationsmaterialien und Mailingaktionen und beteiligt sich an der Finanzierung nach § 4 gemäß dieser Vereinbarung.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich vorab über Veröffentlichungen zur aufsuchenden Arbeit gegenseitig zu informieren; die Übermittlung von Informationen erfolgt mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt.

Die Kooperationspartner können für die Leistungserbringung Aufträge an Dritte erteilen.

§ 4

Finanzierung

Die StädteRegion Aachen leitet für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Finanzmittel bis zu 85.000 Euro (in Worten: fünfundachtzigtausend Euro) weiter. Die Finanzmittel sind für Informationskampagnen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten und für die Umsetzung der aufsuchenden Arbeit, auch durch Dritte, zu verwenden.

Diese zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages entstehenden Ausgaben, insbesondere für die Beauftragung Dritter zur aufsuchenden Arbeit, Druckkosten, zusätzliche Personalkosten, Sachmittel, Reisekosten und

Veranstaltungskosten sowie Overheadkosten und ggf. Umsatzsteuer, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, einzusetzen. Es können nur Ausgaben abgerechnet werden, die während der Laufzeit der Kooperation angefallen sind. Nach gesonderter Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern können zusätzlich Ausgaben abgerechnet werden, sofern diese – den Aufgaben dieses Kooperationsvertrages entsprechend – seit Februar 2023 für Projekte der aufsuchenden Arbeit angefallen sind.

Die Finanzmittel können auch an gemeinnützige Kooperationspartner vor Ort weitergeleitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Kooperationsvertrages dem weiteren Kooperationspartner vor Ort auferlegt werden.

Die Weiterleitung der Finanzmittel erfolgt nach Vorlage eines Nachweises der geleisteten Zahlungen (nach Einzelbelegen) durch die StädteRegion Aachen. Diese Nachweise legt die StädteRegion Aachen als Zahlungsempfängerin der Finanzmittel für einen Mittelabruf beim Land Nordrhein-Westfalen vor. Nach der Beendigung der Kooperation ist eine Übersicht mit Nennung aller Nachweise und Belege durch die Stadt Eschweiler vorzulegen.

Es ist ein Sachbericht durch die Stadt Eschweiler und StädteRegion Aachen zu erstellen, der innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der gemeinsamen Kooperation, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2025, Auskunft über das fachliche Ergebnis der Maßnahmen aus dieser Kooperationsvereinbarung erteilt. Der Sachbericht beinhaltet eine Darstellung der Verwendung der Finanzmittel, und der erzielten Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen. Der Sachbericht ist dem Land Nordrhein-Westfalen von der StädteRegion Aachen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen.

Alle Nachweise und Belege sind entsprechend der geltenden Vorschriften aufzubewahren. Die Kooperationspartner versichern sich wechselseitig, dass die von dem jeweiligen Kooperationspartner zur Berechnung der Entgelte für

erbrachte Leistungen zur Verfügung gestellten Informationen den Anforderungen des anwendbaren Beihilfe- und Haushaltsrechts entsprechen. Es besteht ein Prüfrecht der Internen Revision des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Organisation und Laufzeit der Kooperation

Die Gesamtorganisation und Steuerung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler. Durchführende Stelle ist die Stadt Eschweiler, vertreten durch den Unterzeichner/die Unterzeichnerin.

Die Kooperation beginnt mit Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages und endet am 30. Juni 2025. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Aachen, den 01.12.2023



Herrn Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Eschweiler, den



Frau Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin